



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Wie vor allem in der Coronapandemie deutlich wurde, kann Unterricht als Präsenz- oder Distanzunterricht organisiert werden. Distanzunterricht ist bislang im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – mit Ausnahme von Art. 23 Abs. 3 BayEUG – noch nicht ausdrücklich geregelt. Untergesetzliche Regelungen bestehen insbesondere in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), die mit Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. 2020 S. 535) geschaffen wurden.

Art. 56 Abs. 5 BayEUG enthält Regelungen zur Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Die Regelung bedarf einer Anpassung, wie der Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ gezeigt hat (KMBek vom 27. August 2018, KWMBI. S. 348, die durch KMBek vom 27. Juli 2021, BayMBI. Nr. 533 geändert worden ist).

Darüber hinaus besteht weiterer Änderungsbedarf im BayEUG (insbesondere Ermöglichung der Teilzeitausbildung an allen Berufsfachschulen sowie der Klassensprecherwahl an Grundschulen) und im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG).

B) Lösung

Distanzunterricht soll aufgrund der insbesondere im vergangenen Schuljahr gewonnenen Erfahrungen und der erforderlichen digitalen Weiterentwicklung der Schulen als Unterrichtsform im BayEUG geregelt werden; die Einzelheiten sind unverändert in der BaySchO zu regeln. Im BayEUG soll auch deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass Unterricht grundsätzlich in Präsenz stattfindet.

Die derzeitige Regelung zur Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Schulversuchs „Private Handynutzung an Schulen“ auf den aktuellen Stand gebracht.

Die übrigen erforderlichen Änderungen in BayEUG und BaySchFG werden an den entsprechenden Stellen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine Kosten. Dabei ist hinsichtlich der Ermöglichung einer Teilzeitausbildung an allen Berufsfachschulen auf Folgendes hinzuweisen:

Auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen bei der Einführung von Teilzeitmodellen in der schulischen Ausbildung ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit der Führung von Teilzeitklassen bei den Berufsfachschulen nicht zu einer bereits jetzt prognostizierbaren kostenwirksamen Klassenmehrung führt. Vielmehr werden derzeitige Vollzeitangebote in Teilzeitangebote umgewandelt. Sofern mehr Schülerinnen und Schüler für die

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

einzelnen Ausbildungsrichtungen gewonnen werden können, wird dies in erster Linie zum Auffüllen eingerichteter Klassen führen.

I. Kosten für den Staat:

Keine

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt.

Den Sachaufwandsträgern (Kommunen) entstehen durch die Einführung des Distanzunterrichts, der bereits bisher in der BaySchO normiert war, keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält keine Übertragung einer neuen Aufgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV. Sie weist den Kommunen weder Aufgaben noch Zuständigkeiten zu, sondern zielt vielmehr primär auf die Konkretisierung innerschulischer Abläufe. Die Regelung stellt auch keine besonderen Anforderungen an die Tragung des Schulaufwands bei öffentlichen Schulen als bestehende kommunale Aufgabe i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV. Distanzunterricht wird ohne quantitative oder qualitative Verpflichtungen oder verbindliche Vorgaben als mögliche weitere Form neben dem Präsenzunterricht verankert.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „hauswirtschaftlichen und“ durch die Wörter „ernährungs- und gesundheitsbezogenen sowie im“ ersetzt.
2. Art. 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Nach Maßgabe der Schulordnung kann der Ausbildungsgang im Teilzeitunterricht stattfinden.“
3. Art. 23 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Art. 30 wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen

(1) Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen die Schulen durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen.

(2) ¹Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. ²Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). ³Distanzunterricht soll durch elektronische Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften unterstützt werden. ⁴Distanzunterricht im Fall des Art. 23 kann auch ganz unter Einsatz elektronischer Datenkommunikation erteilt werden. ⁵Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

(3) ¹Eine sonstige Schulveranstaltung ist eine Veranstaltung einer Schule, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweist. ²Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen, kann aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. ³Sonstige Schulveranstaltungen finden in der Regel an Unterrichtstagen statt. ⁴Die Schule kann einen jährlichen Höchstbetrag für Schulveranstaltungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat festlegen.“

5. Art. 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Erfolgt die Teilnahme am Distanzunterricht im Wege einer Videoübertragung, sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet, soweit die Aufsicht führende Lehrkraft dies aus pädagogischen Gründen fordert und die technischen Voraussetzungen vorliegen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) ¹Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig
1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
 2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.
- ²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. ³Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. ⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.“
6. Art. 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Erteilen Lehrkräfte Distanzunterricht im Wege einer Videoübertragung und liegen die technischen Voraussetzungen vor, sind sie in der Regel zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
7. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, ob eine Wahl im Sinne des Satzes 1 durchgeführt wird.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Ab Jahrgangsstufe 5 wählen die“ ersetzt und das Wort „wählen“ wird gestrichen.
- c) In Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
8. In Art. 76 Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
9. In Art. 89 Abs. 3 wird im Satzteil vor Nr. 1 die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
10. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „finden“ die Angabe „Art. 30 Abs. 2,“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „beruflichen Schulen“ die Wörter „und Förderschulen“ eingefügt.
2. Art. 18 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.
3. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 32 Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

5. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Werkmeister“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und pädagogisches Hilfspersonal“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. 2022 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 – BayEUG

Zu Nr. 1 – Art. 8 BayEUG

Das Fach „Haushalt und Ernährung“ an der Realschule wurde im Lehrplan neu ausgerichtet und hat in der Folge die Bezeichnung „Ernährung und Gesundheit“ erhalten. Der Lehrplan ist zum Schuljahr 2019/2020 in Kraft getreten und wird seither dem Unterricht der 7. Jahrgangsstufe zugrunde gelegt. Ab dem Schuljahr 2022/2023 werden alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Realschulen den Unterricht nicht mehr im Fach „Haushalt und Ernährung“, sondern im Fach „Ernährung und Gesundheit“ besucht haben. Eine Anpassung der Bezeichnung des entsprechenden Schwerpunkts der Ausbildungsrichtung III ist vor diesem Hintergrund angezeigt.

Zu Nr. 2 – Art. 13 BayEUG

Der Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ wurde dahingehend verlängert, dass nunmehr der Eintritt in diese Ausbildung letztmalig zum Schuljahr 2022/2023 möglich sein wird (KMBek vom 27. Juli 2016, KWMBI. S. 194). Nachdem beabsichtigt ist, diesen Schulversuch in das Regelangebot zu überführen, und ein signifikanter Anteil der Schülerinnen und Schüler in diesem Modellversuch der Schulpflicht (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG) unterliegt, wird Art. 13 Satz 3 BayEUG dahingehend geändert, dass künftig nach Maßgabe der Schulordnung Teilzeitunterricht an allen Berufsfachschulen (bislang Berufsfachschulen für sozialpflegerische und Gesundheitsfachberufe sowie für Musik) möglich sein soll. Anders als bisher ist eine Teilzeitausbildung auch für Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen möglich, die noch der Schulpflicht unterliegen.

Zu Nr. 3 – Art. 23 BayEUG

Folgeänderung zur Änderung von Art. 30 BayEUG. Der bisherige Inhalt ist vom neuen Art. 30 Abs. 2 BayEUG umfasst, vgl. hierzu insbesondere Art. 30 Abs. 2 Satz 4 BayEUG.

Zu Nr. 4 – Art. 30 BayEUG

In Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass Unterricht in der Schule grundsätzlich in Präsenz stattfindet. Die Schulpflicht wird damit unverändert grundsätzlich im Präsenzunterricht erfüllt. Art. 129 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung ordnet unmissverständlich an, dass die Kinder zum Schulbesuch verpflichtet sind. Die näheren Voraussetzungen sind in Art. 35 ff. BayEUG konkretisiert.

Mit der neuen Definition des Distanzunterrichts in Abs. 2 Satz 2 wird nun im BayEUG zum Ausdruck gebracht, dass Distanzunterricht Bestandteil des Unterrichtsbetriebs in Bayern sein kann. In Abs. 2 Satz 3 und 4 wird geregelt, dass Distanzunterricht durch elektronische Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften unterstützt werden soll; im besonderen Fall des Art. 23 BayEUG kann Distanzunterricht sogar vollständig unter Einsatz elektronischer Datenkommunikation erteilt werden. Die bisherige Regelung in § 19 Abs. 4 BaySchO wird in einem gesonderten Verfahren an die neuen Regelungen im BayEUG angepasst, die Verordnungsermächtigung findet sich in Abs. 2 Satz 5.

Während des Zeitraums, in dem Präsenzunterricht vorübergehend ganz oder teilweise nicht stattfindet, gilt die allgemeine Schulpflicht weiter. Entsprechendes gilt, soweit die einzelnen Schulordnungen Distanzunterricht für zulässig erklären.

Diese Regelung gilt auch für private Schulen (vgl. hierzu die Änderung in Art. 92 BayEUG).

Zur künftigen Durchführung von Distanzunterricht:

Präsenzunterricht kann durch Distanzunterricht nicht gleichwertig ersetzt werden. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule umfasst – über die stoffliche Wissensvermittlung hinaus – wesentliche soziale und personale Bildungs- und Erziehungsziele: Soziales und emotionales Lernen bedarf der persönlichen Interaktion sowohl zwischen Lehrkraft und Klasse als auch der Schülerinnen und Schüler untereinander.

Die besonderen Rahmenbedingungen der vergangenen Schuljahre haben neben zahlreichen Herausforderungen auch einen großen Kompetenzerwerb beim pädagogisch wertvollen Einsatz digitaler Medien und Werkzeuge im Distanzunterricht mit sich gebracht, der nun dauerhaft genutzt werden soll.

Bei Durchführung von Distanzunterricht sollen insbesondere die während der Pandemie gewonnenen medienpädagogischen Erfahrungen berücksichtigt werden und in die künftige Ausgestaltung einfließen. Guter digitaler bzw. virtueller Unterricht zeichnet sich aus durch Individualisierung, selbstgesteuerte Lernprozesse, realitätsnahe Aufgabenstellungen, lebensweltnahe Tools, realistische Lernumgebungen, Kooperation und Kollaboration der Lernenden. Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, insbesondere der Gruppe, die nach Art. 23 BayEUG unterrichtet wird, eröffnen geeignete, für den jeweiligen Einzelfall zielgerichtet eingesetzte digitale Tools Möglichkeiten zur Erleichterung bzw. Fortsetzung des schulischen Lernens und tragen zur Aufrechterhaltung des Kontakts zur Klassengemeinschaft bzw. Schule bei. Die Möglichkeit in Abs. 2 Satz 4 stellt klar, dass in Fällen des Art. 23 BayEUG, in denen Präsenzunterricht krankheitsbedingt nicht möglich ist, auch über einen längeren Zeitraum Distanzunterricht erteilt werden kann. Ziel ist es auch in diesen Fällen, die Betroffenen wieder in den Präsenzunterricht zu integrieren. In Fällen des Art. 23 BayEUG hat die Lehrkraft bei der Entscheidung, ob und wie lange ein erkrankter Schüler die Übertragung des Bildes zulassen muss, die sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigungen des Betroffenen zu berücksichtigen.

Die bisherigen Erfahrungen des Schulversuchs „Digitale Schule 2020“ können und sollen zudem berücksichtigt werden. Die in der Pandemie erworbenen medientechnischen und mediendidaktischen Kompetenzen von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern können im Distanzunterricht gefestigt und ausgebaut werden.

Wie schon bisher in § 19 Abs. 4 BaySchO geregelt, ist bei Distanzunterricht sicherzustellen, dass eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht. Die Schule legt die im Rahmen des Distanzunterrichts eingesetzten elektronischen Verfahren fest, die nach Zweck, Umfang und Art den in Anlage 2 Abschnitt 4 und 7 geregelten Vorgaben entsprechen müssen. Dies wird auch weiter in den Schulordnungen entsprechend verankert sein.

Zu Nr. 5 – Art. 56 BayEUG

In Abs. 4 wird mit der Einfügung eines neuen Satzes 4 klargestellt, dass die Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht zur Übertragung des eigenen Bildes verpflichtet sind, soweit die Lehrkraft dies aus pädagogischen Gründen – etwa zur Sicherstellung einer lernförderlichen Kommunikation und Interaktion sowie zur intensiven Begleitung der Lernprozesse – fordert und dies technisch möglich ist. Eine Einwilligung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Eine Regelungswirkung für andere Unterrichtssituationen ist damit nicht intendiert.

Die Überarbeitung des Abs. 5 trägt der hohen Relevanz digitaler Medien und Werkzeuge bei der Gestaltung zeitgemäßer Lehr-Lern-Settings sowie der Entwicklung von Medienkompetenz durch die Schülerinnen und Schüler Rechnung. Sie greift pädagogisch fundiert die Entwicklung auf, dass digitale Endgeräte zum selbstverständlichen und allgegenwärtigen Begleiter der Schülerinnen und Schüler geworden sind.

Satz 1 nimmt eine positive Fokussierung des Einsatzes digitaler Endgeräte im Rahmen von Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen vor. Neben Lehrkräften soll es auch sonstigem pädagogischen Personal ermöglicht werden, Schülerinnen und Schülern die Verwendung digitaler Endgeräte zu gestatten. Dies schließt, wie bereits in

der bisherigen Fassung von Art. 56 Abs. 5 vorgesehen, die private Nutzung mit ein (z. B. zur Kontaktaufnahme mit den Eltern).

– Nr. 1:

Die Aufsicht führende Person kann die Verwendung digitaler Endgeräte im Rahmen von Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen gestatten.

– Nr. 2:

Danach kann die Verwendung digitaler Endgeräte auch außerhalb von Unterricht und sonstiger Schulveranstaltung in der Schule und dem Schulgelände zugelassen werden. Somit soll den Schulen die Möglichkeit eröffnet werden, auf spezifische Gegebenheiten vor Ort sowie jeweils unterschiedliche Anforderungen an den Einsatz digitaler Endgeräte einzugehen und im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung unter Einbeziehung der Schulgemeinschaft in schuleigenen Nutzungsordnungen zu regeln. Die Bedingungen, unter denen digitale Endgeräte auch außerhalb des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen durch Schülerinnen und Schüler verwendet werden können, können damit auch an die sich dynamisch verändernden Entwicklungen angepasst werden (z. B. Aufkommen neuer Geräteklassen und Anwendungsszenarien).

Daneben wird Lehrkräften sowie sonstigem pädagogischen Personal die Möglichkeit eröffnet, Schülerinnen und Schülern in der Schule und auf dem Schulgelände die Verwendung digitaler Endgeräte zu unterrichtsbezogenen sowie zu privaten Zwecken im begründeten Einzelfall zu gestatten. Die Lehrkraft bzw. das sonstige pädagogische Personal entscheidet in eigenem pädagogischen Ermessen und hat eine effektive Aufsicht zu gewährleisten.

Mit dieser Neugestaltung werden medienpädagogische Erfahrungen sowie die Erkenntnisse des Schulversuchs „Private Handynutzung an Schulen“ berücksichtigt und umgesetzt. Im Rahmen dieses Schulversuchs wurde die eigenverantwortliche Regelung der Nutzung digitaler Endgeräte – schulischer wie privater – zu privaten Zwecken an weiterführenden Schulen erprobt. Den 135 Versuchsschulen wurde die Möglichkeit eröffnet, in Abweichung zu Art. 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayEUG auch die private Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien durch Schülerinnen und Schüler in der Schule im Rahmen einer mit dem Schulforum (an Berufsschulen dem Berufsschulbeirat) abzustimmenden Nutzungsordnung zuzulassen. Daneben wurde eine Kontrollgruppe eingerichtet, die aus 130 Vergleichsschulen bestand, die nicht am Schulversuch teilgenommen und die Regelung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG konsequent umgesetzt haben. Auf Grundlage einer Evaluation wurden die von den Schulen gewählten Regelungen und Verfahrensweisen u. a. hinsichtlich ihrer schulorganisatorischen und medienerzieherischen Wirksamkeit überprüft. Der Schulversuch wurde durch das ISB begleitet, durch die Medienabteilung fachlich-pädagogisch sowie durch die Grundsatzabteilung durch eine wissenschaftliche Evaluation.

Satz 2 unterstreicht die Rolle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters bei der möglichen Festlegung eines für im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen verwendeten Software-Portfolios.

Satz 3 schließt eine allgemeine Nutzung digitaler Endgeräte außerhalb von Unterricht und sonstiger Schulveranstaltungen für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen aus. Grundschulen waren auch vom Schulversuch bewusst ausgenommen, da eine Nutzung digitaler Endgeräte über die bestehende gesetzliche Regelung hinaus für diese Schulart nicht eröffnet werden sollte. Bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist lediglich eine durch Lehrkräfte und pädagogisches Personal begleitete und angeleitete Nutzung digitaler Endgeräte insbesondere im unterrichtlichen Kontext angezeigt. Eine eigenverantwortliche private Nutzung ist in diesen Jahrgangsstufen aufgrund des allgemeinen Entwicklungsstands sowie der persönlichen Geräteausstattung aus pädagogischer Perspektive – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – nicht zielführend.

Satz 5 eröffnet wie bisher als ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung die Möglichkeit eines Einbehalts digitaler Endgeräte.

Zu Nr. 6 – Art. 59 BayEUG

Mit dem neu eingefügten Satz wird klargestellt, dass Lehrkräfte bei Erteilung von Distanzunterricht im Wege einer Videokonferenz im Regelfall – soweit dies technisch möglich ist – zur Übertragung des eigenen Bildes verpflichtet sind. Vergleichbar zur regulären Situation im Präsenzunterricht muss die Lehrkraft zur Sicherstellung einer lernförderlichen Kommunikation und Interaktion sowie zur intensiven Begleitung der Lernprozesse grundsätzlich sichtbar sein. Die Lehrkraft ist insbesondere im Bereich der Grundschule und in Förderschulen sowie generell für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungs- und Förderbedarfen eine zentrale Bezugsperson für Schülerinnen und Schüler und muss daher – wenn schon nicht körperlich anwesend – zumindest sichtbar sein. Sie leistet damit auch einen wesentlichen Beitrag im Hinblick auf die notwendige Struktur, die für digitale Unterrichtseinheiten genauso zwingend ist wie im Präsenzunterricht. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit nonverbaler Kommunikation durch Mimik, vor allem aber auch die Möglichkeit zur Beobachtung der Mund- und Lippenbewegungen, die für einen erfolgreichen Schriftspracherwerb zwingend ist. Der dauerhafte visuelle Kontakt zur Lehrkraft ist für Aufbau und Pflege des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen den Schülerinnen und Schülern und Lehrkraft zwingend erforderlich. Die Bedeutung des Erlebens von Präsenz in Online-Lernkontexten ist auch empirisch belegbar von der Sichtbarkeit der lehrenden Instanz abhängig. Die pädagogische Präsenz der Lehrkraft hat wiederum Einfluss auf das Ausmaß der kognitiven Beteiligten der Lernenden (vgl. Garrison et al. 2007). Die Bedeutung der Sichtbarkeit der Lehrkraft im Allgemeinen sowie von Mimik und Gestik im Besonderen ist von noch größerer Bedeutung, wenn Spracherwerb zentraler Unterrichtsgegenstand ist. Die Formulierung „im Regelfall“ trägt dem Umstand Rechnung, dass es nicht auszuschließen ist, dass es im Einzelfall Unterrichtssituationen bzw. -konstellationen geben kann, in denen Lehrkräfte auf die Übertragung des eigenen Bildes verzichten können (z. B. unter Umständen im Fall selbständiger Gruppenarbeiten).

Zu Nr. 7 – Art. 62 BayEUG

Klassensprecherwahlen sind an vielen Grundschulen bereits seit langem gelebte Praxis. Deshalb sollen diese in Art. 62 Abs. 3 aufgenommen werden, sofern die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat dies beschließt.

Im Gegensatz dazu sind Schülersprecherinnen und Schülersprecher an Grundschulen noch nicht etabliert. Eine verpflichtende Einführung von Klassensprecherwahlen und ggf. auch von Schülersprecherwahlen ab Jahrgangsstufe 1 soll auf Grundlage der Ergebnisse und Erfahrungen des Schulversuchs „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen“ (vgl. KMBek vom 17. August 2021, BayMBl. 613) geprüft werden. Eine Anpassung des Gesetzes kann bei positiven Ergebnissen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Zahl der Schulaufsichtsbezirke wurde im Bereich der Gymnasien zwischenzeitlich auf neun erhöht. Da die Zahl der Bezirksschülersprecherinnen und -schülersprecher in Art. 62 Abs. 6 Satz 2 BayEUG schulartübergreifend auf die Zahl der Schulaufsichtsbezirke anknüpft, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Zu Nr. 8 – Art. 76 BayEUG

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung in § 1 Nr. 5 Buchst. a.

Zu Nr. 9 – Art. 89 BayEUG

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nr. 10 – Art. 92 BayEUG

Mit Aufnahme des Art. 30 Abs. 2 BayEUG in den Katalog des Art. 92 Abs. 5 BayEUG wird geregelt, dass für Privatschulen vom Grundsatz her die gleichen Anforderungen an Präsenz- und Distanzunterricht gelten. Somit darf auch an Privatschulen nur dann Distanzunterricht angeboten werden, wenn dies im öffentlichen Bereich ebenfalls zulässig ist. Schließlich gelten die Gründe zur Erfüllung der Schulpflicht in Präsenz auch an Privatschulen; es darf hierzu nochmals auf die obige Begründung zur Änderung des Art. 30 BayEUG verwiesen werden. Auch für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler an Privatschulen ist es erforderlich, dass grundsätzlich Präsenzunterricht stattfindet und

insbesondere keine (teilweisen/vollständigen) digitalen Schulen entstehen, bei welchen eine persönliche Anwesenheit in der Schule nicht mehr vorgesehen wäre.

Zu § 2 – BaySchFG

Zu Nrn. 1, 5 – Art. 2, 33 BaySchFG

Die Ergänzung dient jeweils der Klarstellung. Das staatliche Personal, das den Trägern privater Förderschulen zugeordnet werden kann, soll auch pädagogisches Hilfspersonal, wie staatliche Schulassistenten bzw. Differenzierungskräfte, umfassen. Da sich „Differenzierungskräfte“ nicht immer unter den Begriff „heilpädagogische Unterrichtshilfe“ und „sonstiges Personal für heilpädagogische Aufgaben“ subsumieren lassen, wird der Begriff „pädagogisches Hilfspersonal“ auf Förderschulen erstreckt und auch in Art. 33 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG eingefügt.

Zu Nr. 2 – Art. 18 BaySchFG

Der bisherige Gesetzestext führt in der Praxis aufgrund inhaltlichen Widerspruchs zu Art. 29 Abs. 3 BaySchFG zu Anwendungsschwierigkeiten. Beide Normen sind im Rahmen der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses (an Kommunen) bzw. des Betriebszuschusses (an private Schulträger) relevant für die Berücksichtigung von Unterrichtswochenstunden, die von den Lehrkräften an kommunalen beruflichen Schulen bzw. privaten Schulen gehalten werden. Während die Regelung in Art. 18 Abs. 1 Satz 5 BaySchFG sowohl die fachliche Qualifikation bzw. die schulaufsichtliche Genehmigung der betreffenden Lehrkraft als auch eine Besoldung bzw. ein Entgelt verlangt, das sich nach den Bestimmungen für vergleichbare staatliche Lehrkräfte richtet, hebt Art. 29 Abs. 3 BaySchFG alleine auf die wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der betreffenden Lehrkraft ab. Da außerdem Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG auch für den Bereich der privaten beruflichen Schulen auf Art. 18 verweist, entsteht ein Abgrenzungsproblem über den Anwendungsbereich der Bestimmungen.

Die Streichung des historisch älteren Art. 18 Abs. 1 Satz 5 BaySchFG (Gesetz vom 23.07.2010, GVBl. S. 334) löst den Widerspruch, ohne eine echte Regelungslücke für den kommunalen Bereich zu hinterlassen. Kommunale Schulträger sind unmittelbar an das Beamten- bzw. Tarifrecht für den öffentlichen Dienst gebunden, sodass eine zusätzliche Sicherung über das Schulfinanzierungsrecht – das ohnehin nicht unmittelbar in die einzelnen Dienst- bzw. Vertragsverhältnisse hineinwirkt – nicht erforderlich ist. Auch das Kriterium der schulaufsichtlichen Genehmigung der Lehrkräfte an kommunalen Schulen als Voraussetzung für die Förderfähigkeit der von ihnen gehaltenen Unterrichtswochenstunden ist nicht zwingend: Im Privatschulbereich verzichtet der mit Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 167) eingefügte Art. 29 Abs. 3 BaySchFG gänzlich hierauf. Das Genehmigungserfordernis fällt hierdurch nicht weg, beruht dann jedoch ausschließlich auf dem Schulrecht (Art. 27 Abs. 4, Art. 94 BayEUG).

Zu Nr. 3 – Art. 23 BaySchFG

Die Verordnungsermächtigung, von der bisher kein Gebrauch gemacht wurde, kann mangels Bedarf entfallen.

Zu Nr. 4 – Art. 32 BaySchFG

Es wird entsprechend dem Vollzug der Regelung klargestellt, dass das Erreichen des genannten Betrags der förderfähigen Kosten Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist (Bagatellgrenze), der Betrag bei der Zuschussgewährung aber nicht in Abzug gebracht wird.

Zu § 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll zum 1. XX 2022 in Kraft treten.